



Freitag den 3. Februar 1808.

(Joseph Georg Trafsler.)

W i e n.

Er. Majestät haben den Jakob v. Siverics-Nemes Sagod Belika Pleternicza, zum k. k. wirklichen Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruhet.

Er. Maj. der Kaiser und König haben die bisherige Benennung der Hauptpostwagens-Expedition und Kontrolirung künftighin mit der Benennung „Hauptpostwagens-Direktion“, sofort den ersten Amisvorsteher als Hauptpostwagens-Direktor zu bestimmen, und zugleich den dormaligen Direktor, Johann Habel, in Rücksicht seiner außerordentlichen Verwendung und erworbenen Verdienste, zum

k. k. Rath, mit Nachsicht der Tare, zu benennen allergnädigst befänden.

Am 14. Dez. v. J. fiel in Böhmenisch-Krumau die Frau eines bortigen Papiermachersgefilen, Mutter einer zahlreichen Familie, in den Molsdauffuß. Mehrere Menschen hatten diesen unglücklichen Zufall gesehen. Aber der reißende Bergstrom, die Kälte der Jahreszeit, die Tiefe des Wassers, machten jeden dieser Witteldigen nur zu sehr für sein eigenes Leben besorgt, um an Rettung zu denken. So schwamm die Frau einige hundert Schritte a'wärts, die wenigsten Kräfte, die sie noch angewendete, dem Strohme zu widerstehen, schwanden, ihre Kleitungen vom Wasser durchnässet, fingen allmählig an, sie nieder-

berzudeücken. Ihr letzter Augenblick war nahe. Da vernahm der Krusmüner-Bürger, Vinzenz Häußler, das Unglück. Er hört es, stürzt hinaus dem Wasser zu, sieht nur die Unglückliche; vergift sein Weib, seine Kinder, sich selbst; durchbricht die Eirinde, die schon beyde Theile des Stromes am Ufer deckte, wirft sich in seine Wellen; nach einem längeren gewagten Kampfe mit denselben ergreift er die Unglückliche, zieht sie nach sich, bis er Grund hat, und trägt sie gerettet an das jenseitige Ufer. — Nicht zum erstenmal wagte der brave Häußler so edelmüthig sein Leben. Auf eine ähnliche Art rettete er 1797 einen Knaben; im Jahre 1799 die Bürgerin Regina Willisch, und im Jahre 1801 einen Soldatenknaben aus dem Wasser. Die Rettungs-Belohnung, die ihm zugesprochen wurde, gab er jedesmal zum Theile den Unglücklichen, deren Retter er geworden war, als ein Vathengeschenke, wie er sich ausdrückte, und die geretteten nennt er seit dieser Zeit seine Vathenfinder.

## Großbritannien.

(Fortsetzung.)

Zu einer öffentlichen Erklärung wollen Sr. Maj. sich nicht herauslassen, ob es der Staatsklugheit gemäß war, zu irgend einer Zeit während des Krieges Landungen auf den Neapolitanischen Küsten zu bewerkstelligen oder nicht. Aber der Krieg mit der Pforte scheint Sr. Maj. noch

sonderbarer gewählt, um Großbritannien den Vorwurf der Gleichgültigkeit für die Interessen seines Bundesgenossen zu machen; denn es ist außer Zweifel, daß dieser Krieg von Großbritannien auf Anreizung Rußlands und in der einzigen Absicht unternommen wurde, die Interessen Rußlands gegen den Einfluß Frankreich zu vertheidigen. Wenn indeß der Tilsiter Friede als Folge und Strafe der Unthätigkeit, der man Großbritannien beschuldigt, betrachtet werden muß, so müssen Sr. Maj. bedauern, daß der Kaiser von Rußland so schnell eine so unselige Maßregel in dem Augenblicke ergriff, wo er förmliche Versicherungen erhalten hatte, daß Sr. Maj. die größten Anstrengungen machten, die Erwartung Ihres Bundesgenossen zu erfüllen. — Versicherungen, die Sr. kais. Majestät mit sichtbaren Zeichen von Zutrauen und Zufriedenheit in eben dem Augenblicke aufgenommen hatte, wo Sr. Maj. in der That bereit waren, für den gemeinschaftlichen Zweck des Kriegs die nehmlichen Streitkräfte zu verwenden, die sie nach dem Tilsiter Frieden verwenden mußten, einer, gegen Ihre eigenen Interessen und Ihre unmittelbare Sicherheit gerichteten Vereinigung entgegen zu wirken. . . Die Bedrückung des Russischen Handels durch Großbritannien ist in der That nichts anders als eine eingebildete Beschwerde. Nach den auf Befehl Sr. Maj. in den Archiven des Admiraltätshofs angestellten Untersuchungen

gen konnte man nur ein einziges Bey-  
 spiel der Kondemnation eines wirklich  
 Russischen Schiffs während des gegen-  
 wärtigen Kriegs entdecken, und dies-  
 ses Schiff hatte Schiffsbedürfnisse in  
 einen Hafen des gemeinschaftlichen  
 Feindes gebracht. Es sind wenige  
 Beyspiele von angehaltenen Russischen  
 Schiffen vorhanden, und man sieht  
 in keinem Falle, daß die Gerechtig-  
 keit den Partheyen versagt worden  
 wäre, die sich regelmäßig über ein  
 solches Anhalten beklagten. Sr. Maj.  
 sind daher eben so erstaunt als be-  
 trübt, daß der Kaiser von Rußland  
 sich herabgelassen hat, eine Klage vor-  
 zubringen, welche, da sie von denen,  
 zu deren Gunsten sie angeführt wird,  
 nicht ernstlich gefühlt werden kann,  
 dazu bestimmt zu seyn scheint, das  
 übertriebene Wortgepräge zu unter-  
 stützen, vermittelst dessen Frankreich  
 immer die Eifersucht anderer Länder  
 zu erregen, und seinen alten Haß ge-  
 gen Großbritannien zu rechtfertigen  
 suchte. . . Dem Frieden von Tilsit  
 folgte von Seiten des Kaisers von  
 Rußland das Anerbieten seiner Ver-  
 mittlung zum Abschluß eines Frie-  
 dens zwischen Großbritannien und  
 Frankreich, die, wie man versichert,  
 von Sr. Maj. ausgeschlagen worden  
 wäre. Sr. Maj. schlugen die Vermitt-  
 lung des Russischen Kaisers nicht aus,  
 obgleich dieses Anerbieten von Umstän-  
 den begleitet war, die Ihre abschlä-  
 gige Antwort rechtfertigen konnten.  
 Die Artikel des Vertrages von Til-  
 sit wurden Sr. Majestät nicht mit-

getheilt, und vor allen nicht der Arti-  
 kel, vermöge dessen die Vermittlung  
 vorgeschlagen wurde, und der eine be-  
 stimmte Zeit vorschrieb, binnen der  
 die Antwort Sr. Maj. auf diesen  
 Antrag erfolgen sollte, wodurch Sr.  
 Maj. eine Verpflichtung auferlegt  
 wurde, so beleidigend für die Würde  
 eines unabhängigen Herrschers. In-  
 dessen war die Antwort, die Sr. Maj.  
 ertheilten, keinesweges abschlägig;  
 sie bestand vielmehr in einer beding-  
 ten Annahme. Die von Sr. Maj.  
 verlangten Bedingungen waren, eine  
 Darlegung der Grundlagen, auf wel-  
 che der Feind geneigt wäre, in Un-  
 terhandlungen zu treten, und eine  
 Mittheilung der Artikel des Friedens  
 von Tilsit. Die erste dieser Bedin-  
 gungen war genau dieselbe, die der  
 Kaiser von Rußland selbst 4 Mona-  
 te vorher seiner eigenen Annahme der  
 von dem Kaiser von Oestreich ange-  
 botenen Vermittlung beysetzte. Die  
 zweyte waren Sr. Maj. selbst als  
 Bundesgenosse Sr. kaiserl. Maj. zu  
 fordern berechtigt, und es wäre höchst  
 unvorsichtig gewesen, es zu unterlas-  
 sen, da Sie in die Nothwendigkeit  
 versetzt wurden, Sr. kaiserl. Maj.  
 die Sorge für Ihre Ehre und für  
 Ihre Interessen anzuvertrauen. Doch  
 selbst vorausgesetzt, daß diese Bedin-  
 gungen an und für sich nicht ganz  
 natürlich und nothwendig gewesen  
 wären, so gebrach es nicht an Be-  
 denklichkeiten, die Sr. Maj. mit mehr  
 als gewöhnlicher Bekümmerniß dach-  
 ten in Betreff der Absichten und des

Augenmerks des Kaisers von Rußland, und der wesentlichen Beschaffenheit und Wirkung der neuen Verhältnisse, in die Sr. kais. Maj. getreten waren.

(Fortsetzung folgt.)

### Frankreich.

Paris den 13. Jan. Der Reichsmarschall Moncey, welcher bekanntlich von dem Kaiser zum Oberbefehlshaber des Observationskorps an den Küsten des Ozeans ernannt worden, ist am 2. dies zu Bayonne angekommen. Artilleriefalven haben seinen Einzug in diese Stadt angekündigt.

Am 10. begab sich die oberste Rechnungskammer in Gesammtheit in den Ballast der Tuilleries. Nach der Messe und geendigter Parade wurden die Mitglieder derselben, an deren Spitze sich ihr erster Präsident, Herr Babe-Marbois, befand, durch einen Zeremonienmeister und einen Gehülfen zur Audienz bey Sr. Majestät eingeführt. Der Präsident hielt die Anrede, welche von Sr. Majestät gütig aufgenommen wurde.

Der Staatsrath Dauchy, Generalintendant der Departements jenseits der Alpen, ist zum Generalgouverneur von Toskana ernannt worden.

Die Königin Regentin und der junge König von Sardinien haben, nach einem Aufenthalte von 6 Tagen in Turin, ihre Reise von dort durch das südliche Frankreich nach Spanien fortgesetzt.

Der Kaiser und König Napoleon

hat am 28. Dez. von Turin aus folgendes Dekret erlassen: „Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitution, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes: Wir beschließen Folgendes: 1) Die Einführung aller verarbeiteten Baumwollenwaaren, sowohl in weissen, als in gedruckten geschilderten Tüchern, (tebe colorite) von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, ist in unserm Königreich Italien verboten.

2) Bloß fabrizirte Baumwollentücher, die aus Frankreich über VerCELLI, und aus der Dogana von PANCARANA kommen, dürfen eingeführt werden, wenn sie mit Zertifikaten versehen sind, daß sie in Frankreich fabrizirt worden seyn.

3) Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt u. s. w.

### Dänemark.

Kopenhagen, am 29. Dez. Gegenwärtig liegen hier und auf der Insel Seeland nicht weniger als 26,000 Mann Dänischer Linientruppen. Und nun soll noch jedes Infanterieregiment mit einem 3. Bataillon aus der Landwehr verstärkt werden. Unsere Hauptstadt und die Insel Seeland wird mit allerley Lebensmitteln, die aus den andern Provinzen der Dänischen Staaten gezogen werden, auf ein ganzes Jahr versehen, damit, wenn die Engländer im nächsten Frühjahr wiederkommen wollten, man auf Alles gefaßt ist.

# Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. II.

## Vertisfement e.

Ein Werkmeister wird gesucht.

Die Eigenthümer der in Krakau befindlichen privil. k. k. Halb-Kattun- und Baumwollenzug-Fabrik wünschen zu besserer Betreibung derselben einen geschickten und in der neuesten und zweckmäßigsten Manipulations-Weise hinlänglich unterrichteten Werkführer in ihre Dienste zu bekommen. Demselben wird hiermit zum Voraus entweder ein ansehnlicher Antheil am jährlichen Gewinnste, oder ein seinen Talenten angemessenes Salarium angeboten. Der nähern Bedingungen wegen hat man sich an die Herren J. Heumann, Grünbaum & Comp., Inhaber dieser Fabrik, in Krakau, Vorstadt Kasimir, zu wenden. 3

### Ankündigung.

Am 2ten März d. J. wird das zu der eingezohlenen Slomniker Präbende S. Bartholomäi gehörige, in der Stadt Slomnik sub Nr. Conscript. 96. gelegene aus einem Zimmer, 3 Kammern, einer Küche und Keller bestehende Haus nebst den 35 Koresz Ausfaat enthaltenden Präbendarialgründen, deren Fiskal-Preis 151 Fl. beträgt, auf 3 Jahre, nemlich bis 1ten September 1810 mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht überlassen werden.

Pachtlustige haben sich daher mit 20 prozentigen Badien versehen am obbestimmten Tage um die 9te Vor-

mittagsstunde in der Slomniker Magistratekanzley einzufinden.

Krakau, den 23. Jänner 1808. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem der Michael Edle v. Garlicki (ein Sohn des Zawadier Gutsbesitzer Philipp Edler v. Garlicki im Siedlcer Kreise) im April Monate d. J. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis-schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edict hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4! Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Begeben Lemberg den neun und zwanzigsten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sac. Cas. reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeria. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Leonard Marcinski (ein Insaß aus der Kielcer Kreisstadt) ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis-schreibens vom 15. Juny 1798

g. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sac. Cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciz et Lodomeriz. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: daß der Dionisius Bielski hier Landes am 25. Okt. 1799. kinderlos mit Tode abgegangen, dessen Erben, ausser den bei diesen Landrechten mit Wohlthat des Gesetzes und der Inventur sich meldenden Brüdern des verstorbenen, nemlich dem Peter und Thomas Bielski, noch die vom Bruder Johann Bielski und von der Schwester Catharina Lyskowska gebornen Bielska abstammenden, in Rußland, jedoch in einem unbekanntem Orte wohnenden Kinder seyn sollen, deren Namen übrigens unbekannt sind. Es werden daher diese dem Namen und dem Wohnorte nach unbekanntem Erben, auch alle diejenigen, welche auf diese, auf 1301 fl. 48 kr. abgeschätzte, und mit Schulden, die auf 1465 fl. 42 kr. berechnet sind, belastete Erbschaft einiges Recht zu haben glauben, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie ihre Erklärung wegen Uebernahme dieser Erbschaft mit oder ohne Wohlthat des Gesetzes und der Inventur, oder aber ihre Verzichtthung darauf binnen sechs Monaten einreichen, widrigen Falls

wird die Verlassenschaftsabhandlung mit den sich meldenden vorgenommen und beendigt werden.

Krakau, den 12. Dez. 1807.  
Joseph v. Mikorowicz,  
Blach.  
Stranski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte. 2  
Elsner.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Herr Joseph Piotrowski als Testaments-Erbe der verstorbenen Juliana Krzyzewska mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen mit dem Bedeuten: daß er seine Erklärung wegen Uibernahme oder Verzichtthung auf die Erbschaft nach der gedachten Juliana Krzyzewska in der gesetzmäßigen Zeitfrist einreiche; widrigen Falls wird diese Erbschaft dem §. 624. Uten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß so lange in der Gerichtsverwaltung bleiben, bis er für todt wird erklärt werden können. Ubrigens wird er benachrichtet, daß ihm der Rechtsfreund Kregejnt zum Vertreter ernannt worden sey.

Krakau, den 24. Dezbr. 1807.  
Joseph von Mikorowicz,  
B. Pichocki.  
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 2  
Jendrzewicz.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Anton Stawicki

wiski lebigen Standes am 5. März 1805 zu Krakau mit Tode abgegangen, und mittelst seiner unterm 1. März desselben Jahres errichteten letztwilligen Anordnung die Elisabeth Nadwancka geborne Voshman zur Erbin eingesetzt, auch seinen nächsten Blutsverwandten, wenn sie sich binnen 3 Jahren melden, eine Summe von 1500 flr. poln. vermacht habe. Da aber diese Blutsverwandten dem Namen nach nicht ausgedrückt sind, auch diesen k. k. Landrechten unbekannt ist, ob und wo sie sich befinden; so werden sie hiermit zum letzten Mal vorgeladen, daß sie sich in der durch das Testament bestimmten Zeitfrist zu diesem Vermächtniß melden; widrigen Falls werden sie nach dem Sinne des Testaments dieses Vermächtnisses verlustig werden.

Krakau den 24. Decembr. 1807.

Joseph von Mikorowicz.

Blach.

Scherauz.

\* Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Eläner.

2

Von der k. k. galizischen Staatsgüterveräußerungs-Commission wird nachträglich zu der Ankündigung des in Lublin, im März h. J. abzuhaltenden Güterverkaufs bekannt gemacht: daß bei den zu veräußernden, bisher in Pacht gestandenen Gütern, zu Gunsten der Käufer, in der Voranschlagung des Schätzungswertes 5 per Cento auf Gebührenerstellung insbesondere abgeschlagen worden sind.

Lemberg. am 18. Jänner 1808.

2

† Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Joseph le Roux de la Magdalaine bekannt gemacht: daß der Johann Revell

mittelst seines Testaments den Kindern le Roux de la Magdalaine 5000 Stück Dukaten vermacht habe, und daß dieses Vermächtniß unter der Aufsicht dieser k. k. Landrechte sich befinde. Da aber diesen k. k. Landrechten der Wohnort desselben Herrn Joseph le Roux de la Magdalaine unbekannt ist, oder ob er noch am Leben sey; so wird er auf Ansuchen seiner Schwester der Margaretha le Roux de la Magdalaine geschiedenen Maillard hiermit vorgeladen; daß er sich binnen Jahresfrist stelle, oder wenigstens von seinem Daseyn hierber berichte; widrigen Falls wird er, auf Ansuchen der gedachten Miterbin, für todt erklärt werden.

Krakau, den 11. Jänner 1808.

Joseph von Mikorowicz.

Kannamiller.

Scherauz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkolski.

1

Von der k. k. galiz. Bancal Administration ist wider den preussischen Gotauer Bauer Ruba Soika unterm 10. Octobr. v. J. Zahl 10484 nachstehende Nozion geschöpft worden.

Da nach dem Berichte des Ehelmer Zollamtes derselbe mit einem Stück Pferd in der beabsichtigten Auswanderung an der äußersten Gränze betreten worden, dessen Vorgehen aber, dieses Pferd von seinem Vetter dem hiesigen Przekizer Unterthan Wontek Rizejal zur Auswanderung nach Preussen erhalten zu haben, dadurch widerlegt wird, weil nicht nur der hieüber einvernommene, und konfrontirte Rizejal ihn Ruba Soika als vorgeblichen Vetter weder kenne, noch je gesehen, und noch viel weniger ihm das Pferd an-

an

anvertrauet habe, sondern die vorgebliche Anverwandtschaft mit dem Kisejak auch von dem Brzesker Ortsgerichte in Abrede gestellt wird; so wird derselbe als Eigenthümer und Schwärzer des besagten Pferdes angesehen, und daher zum Verlust des Pferdes, oder vielmehr des dafür erlöbten Betrags pr. 21 fr., wie auch zum Erlag der Nebenstrafe pr. 160 fr. im Grunde des 86. und 91. Zollpatents Sphen, dann in Folge des Kreis Schreibens vom 5. Dezember l. J. hiemit verurtheilt.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln drey Monate mit dem Besatze hiemit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Terms, das obige Straf Erkenntniß nach seinem ganzen Inhalte werde in Vollzug gesetzt werden. I

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird der Herr Andreas Wiencki mittelst gegenwärtigen Edikts zum letztenmahl ermahnt: daß er sich zu der, nach dem Adalbert Burski zurückgebliebenen, in Summen und Mobilien bestehenden Erbschaft melde, und seine Erbschaftserklärung binnen Jahresfrist und sechs Wochen einreiche; widrigen Falls wird diese Erbschaft mit den sich meldenden Erben abgehandelt, und sein Erbtheil so lange bei Gerichte aufbewahrt werden, bis er für todt wird erklärt worden seyn.

Krakau, den 24. Dez. 1807.  
Joseph v. Mikorowicz.  
J. Pohlberg.  
J. Stranski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.  
Monfolski. I

**Wochenmarktpreise.**

	fr.	fr.
Weizen der Lemberger Korez zu	13	10
Korn der Lemberger Korez zu	11	17

**Brod, Mehl und Fleischsazungen**  
für die Zeit vom 1. bis 14. Februar 1808  
für die Stadt und Vorstädte  
von Krakau.

	Pf.	Stk.
<b>Brod.</b>		
Semmel von schönen Weizenmehl um 1 fr.	—	7
Kornbrod vom vorbersten Mehl deutschen Gebäck um 3 fr. um 6 fr.	—	25 18
Kornbrod von reinem Kornmehl ohne Gerstenmehl = Zusatz um 3 fr. um 6 fr.	—	25 18
Semmelnes Brod um 3 fr. um 6 fr.	1 2	9 18
<b>Mehl und Grieswerk.</b>		
Mundmehl das Maasß von 8 Quart	—	53 1/3
Semmelmehl.	—	20
Pohlmehl	—	20
Kornmehl von der schönsten Gattung	—	36
Hirsegries	—	—
Heibegries	—	—
Gerstengries	—	—
Ezenstochauer Gries	—	—
<b>Fleisch.</b>		
Rindfleisch das Pfund zu	—	8
Kalbfeisch	—	10
Schweinefleisch	—	10
Speck	—	—
Hammelfeisch	—	8
Lammerfeisch	—	—

Diese Sazung wird zu Jedermanns Wissenchaft kund gemacht, den Gewerbsleuten unter schwerer Ahndung aufgetragen, sich hiernach genau zu richten, und unter keinem Vorwande, solche zu übertreten, als auch das tauende Publikum hiemit aufgefordert, für die Feilschaften auf keine Weise mehr, als die Sazung anweist, zu bezahlen, und jede Ueberhaltung oder Bevorzuehung von Seiten des Verkaufenden oder Gewerbmannes alsogleich dem städtischen Marktcommisär wegen dessen Bestrafung anzuzeigen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 1. Februar 1808.  
Sollmayer.